

Auf Grund der Art. 52, 91 Abs. 1 Nr. 3 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007, (GVBl. S. 271) erlässt die

Gemeinde Schönau a.d. Brend folgende

Satzung

über

die Herstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und die Berechnung der notwendigen Anzahl von Kraftfahrzeugstellplätzen (Kfz-Stellplatz-Satzung)

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Schönau a.d. Brend.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit rechtskräftige Bebauungspläne weitergehende Festsetzungen treffen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Erweiterungen bestehender Gebäude und Nutzungsänderungen.

§ 2

Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Überdachte Kraftfahrzeugstellplätze (Carports) sind im Vorgartenbereich unzulässig.
- (2) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und zur Versickerung des Regenwassers sind Kraftfahrzeugstellplätze in einer wasserdurchlässigen Form (z.B. Rasenformsteine) herzustellen.
- (3) Stellplätze in Vorgärten und entlang öffentlicher Verkehrsflächen sowie Stellplatzflächen sowie Stellplatzflächen mit mehr als drei Stellplätzen sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Parkflächen ab fünf Stellplätzen sind zusätzlich durch Bäume oder Sträucher zu begrünen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Ab sechs Stellplätzen, bei deren Berechnungen Garagenzufahrten mitgerechnet werden, ist vom Bauherrn eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt herzustellen.
- (5) Der Stauraum vor der Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden.

§ 3 Berechnung der Kfz-Stellplätze

- (1) Mit Ausnahme der Altortbereiche von Schönau a.d. Brend und Burgwallbach erfolgt die Berechnung der erforderlichen Kfz-Stellplätze entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Altortbereiche nach Abs. 4 sind für die Berechnung des notwendigen Stellplatzbedarfs die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 anzuwenden.
- (3) Soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist, sind für die Berechnung des notwendigen Stellplatzbedarfs die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 anzuwenden.
- (4) Als Altortbereiche gelten die in den Anlagen 2-4 dargestellten Bereiche.

§ 4 Ablösung von Stellplätzen

- (1) Im Altortbereich besteht die Möglichkeit der Stellplatzablösung, wenn die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe nicht möglich ist.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt 4000,-- € pro Stellplatz.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 70 BayBO vom Landratsamt Rhön-Grabfeld im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

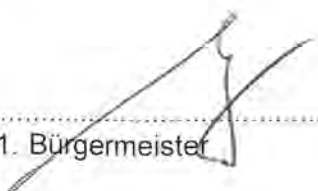
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 dieser Satzung verstößt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 2500,-- € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a.d. Brend, 18.12.2007

.....
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen im Bereich der Gemeinde Schönau und die Berechnung der notwendigen Anzahl von Kraftfahrzeugstellplätzen (Kfz.-Stellplatz-Satzung)

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	<u>Wohngebäude</u>	
1.1	Einfamilienhäuser (i. d. Bauform von Einzel-, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser)	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3 Stpl.
1.3	Mehrfamilienwohnhaus bzw. Appartementhaus und sonstige Gebäude mit Wohnung	2 Stpl. je Wohnung bzw. Appartement
2.	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.
3.	<u>Verkaufsstätten</u>	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Apotheken	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren bis 1.000 qm	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren über 1.000 qm Verkaufsnutzfläche	100 Stellplätze + 1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche für die über 1.000 qm hinausgehende Verkaufsnutzfläche
Ist in Nr. 3.1 und 3.2 die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Lagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 4.2 dieser Anlage zu machen.		
4.	<u>Gewerbliche Anlagen</u>	
4.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte |
|-----|---|--|

Der Stellplatzbedarf ist in den Nrn. 4.1 und 4.2 in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrundegelegt werden.

5. Verschiedenes

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 5.1 | Spielhallen | 1 Stpl. je 10 qm Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl. je Spielhalle |
| 5.2 | Diskotheiken | 1 Stpl. je 5 qm Nettogasträumfläche |

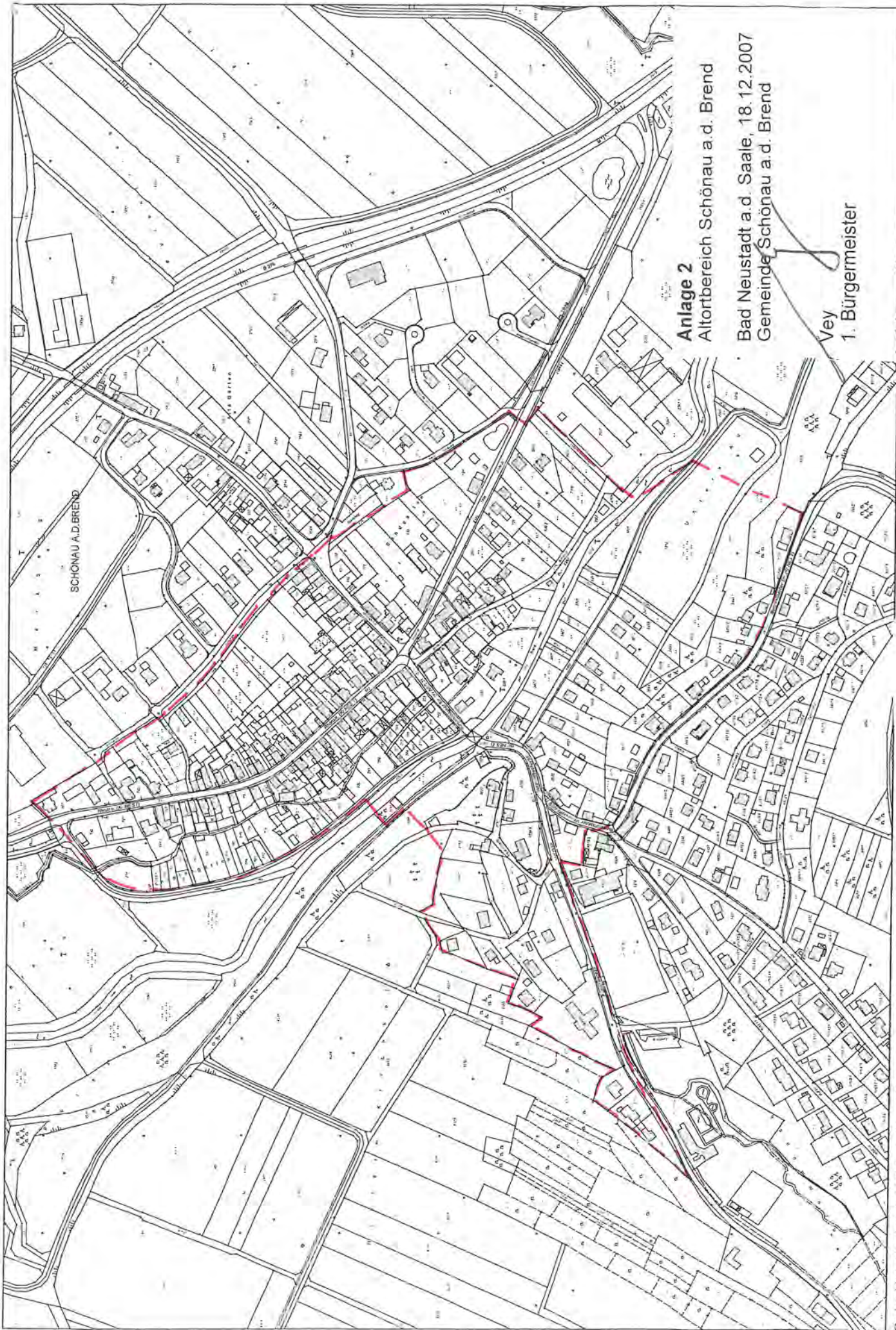
Bad Neustadt a. d. Saale, 18.12.2007
Gemeinde Schönau a.d. Brend

Vey
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 20.12.2007 bekannt gemacht.
Sie ist am 27.12.2007 in Kraft getreten.

Bad Neustadt a. d. Saale, 28.12.2007
Gemeinde Schönau a.d. Brend

Vey
1. Bürgermeister



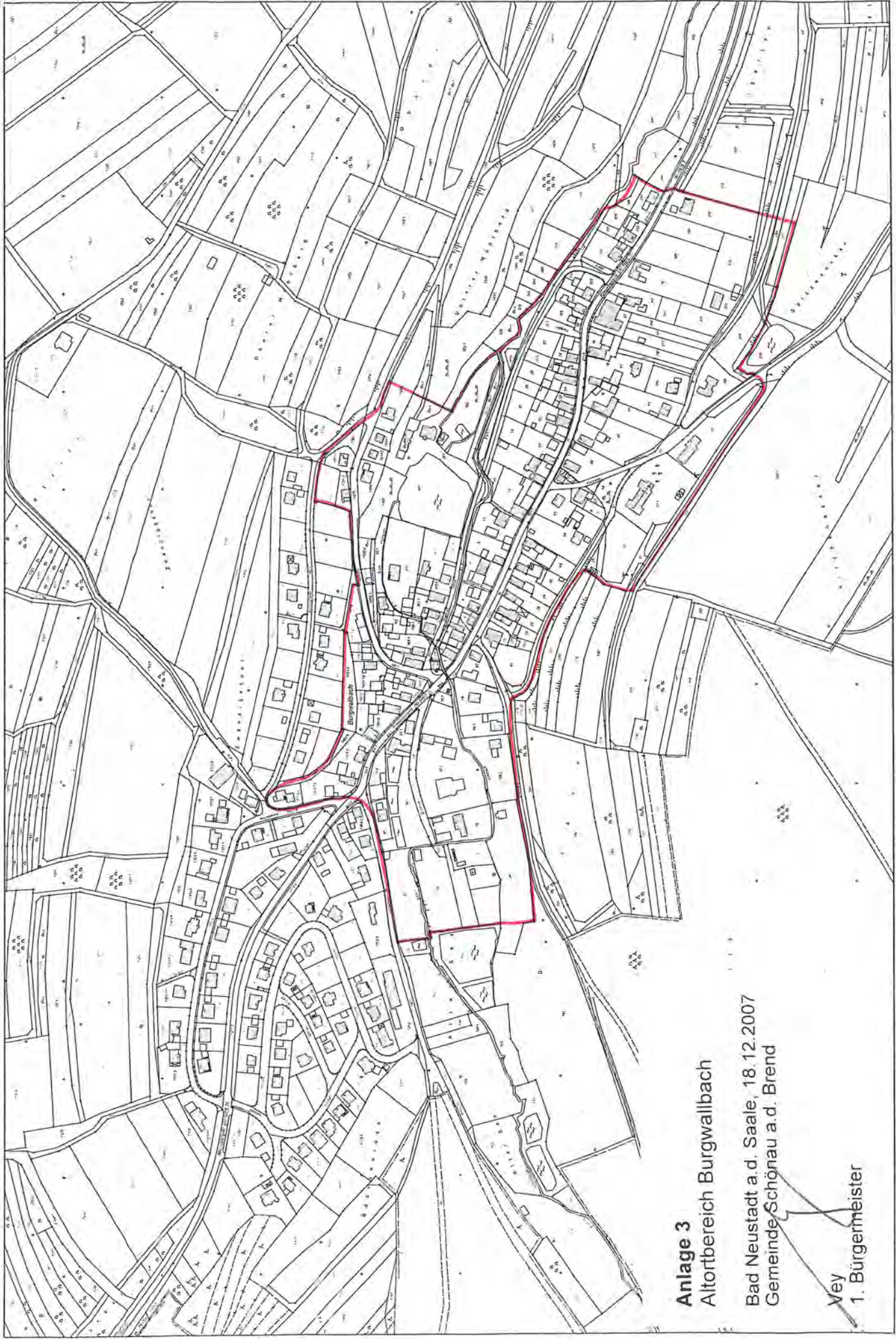
Anlage 2
Altortbereich Schönau a.d. Brend
Bad Neustadt a.d. Saale, 18.12.2007
Gemeinde Schönau a.d. Brend
Vey
1. Bürgermeister

M = 1 : 5000



w3GEOportal

Gedruckt von buetma auf STATION49 an IISV-vgbadneu\HL1870NIII am 23.10.2007 um 11:57.
Gemarkung(en): Schönau a.d.Brend (0042)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

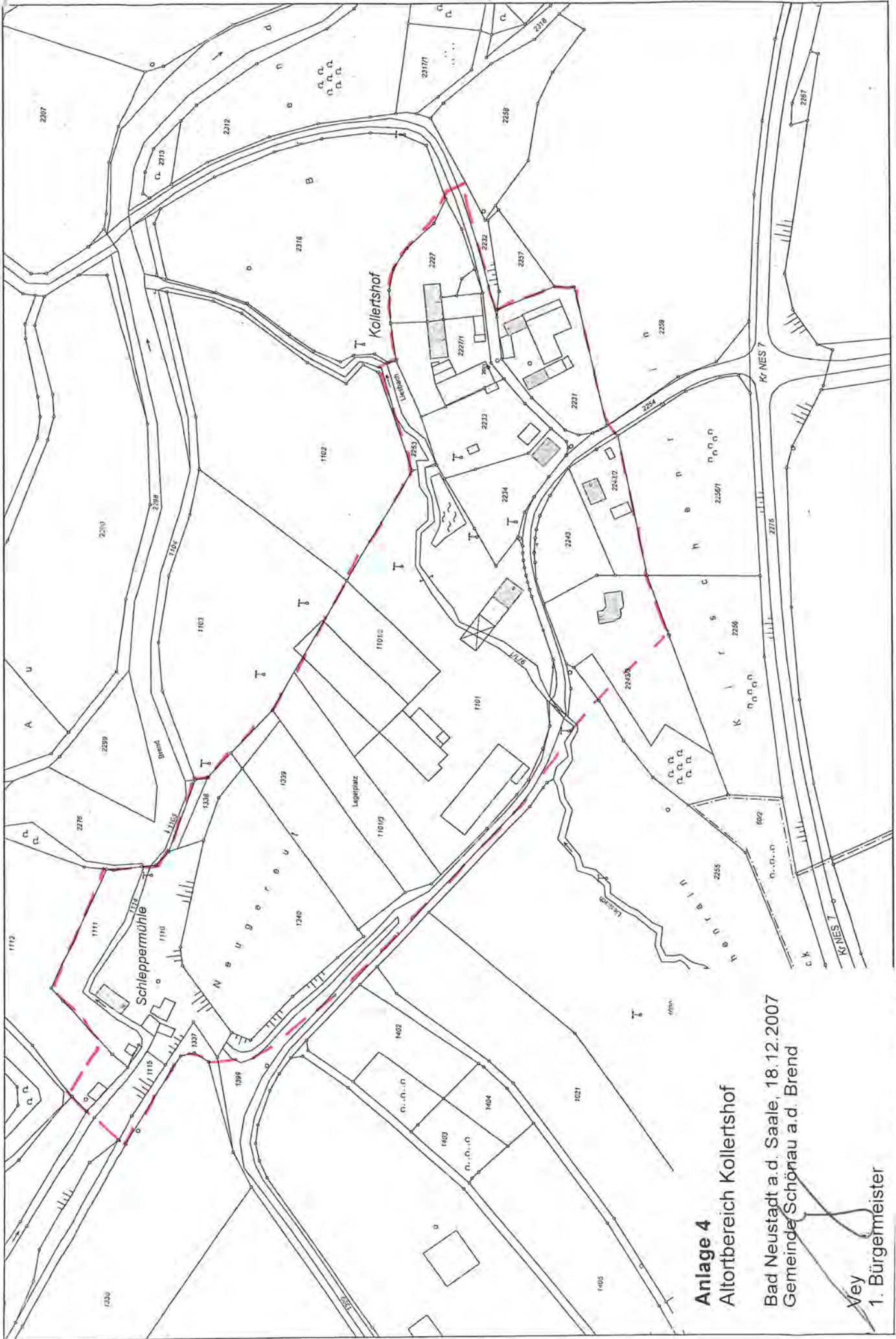


Anlage 3
Altortbereich Burgwallbach

Bad Neustadt a.d. Saale, 18.12.2007
Gemeinde Schönau a.d. Brend

Vey
1. Bürgermeister





Anlage 4
Altbereich Kollertshof

Bad Neustadt a.d. Saale, 18.12.2007
 Gemeinde Schönau a.d. Brend

Vey
 1. Bürgermeister

Gedruckt von buetma auf STATION49 an \Sv-vgbadneu\HL1870NIII am 23.10.2007 um 12:19.
 Gemarkung(en): Wecherswinkeler Forst (0048), Burgwallbacher Forst (0060), Burgwallbach (0061)
 Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 2500



w³GEOportal

86. Bekanntmachung des BStMI über Richtzahlen für die Berechnung der Stellplätze
 vom 12. Februar 1978 (MABl. S. 181)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	—
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen ¹⁾	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	—
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen²⁾		
2.1	Büro- und Verwaltungen allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten^{2), 3)}		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	90
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsfläche	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besu- cher in v. H.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspielthea- ter, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	—
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich	—
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	—
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	—
		1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich	—
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	—
		1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen zusätzlich	—
		1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	—

1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muß in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.

3) Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.

Nr.	Verkehrsmittel	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	—
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	—
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	—
5.11	Kegelbahnen	4 Stpl. je Bahn	—
5.12	Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	—
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	—
6	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastrauraumfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-4 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3-4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für lang- fristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 6-10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1 Stpl. je Klasse	—
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,1 bis 1,4 Stellplätze je Klasse	—

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H.
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	—
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studierende	—
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	—
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	—
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	—
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ¹⁾	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	—
9.4	Tankstelle mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	—
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen ²⁾	5 Stpl. je Waschanlage	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3-5 Stpl. je Waschplatz	—
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	—

¹⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

²⁾ Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 30 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.